



works

Newsletter Privatstiftungen Issue 3 | 2015

OGH unterscheidet zwischen inhaltlichen Beschränkungen und bloßen Modalitäten der Ausübung des Änderungsrechts

Der OGH beschäftigte sich in seiner Entscheidung 6 Ob 210/14x vom 15.12.2014 mit der Frage der Zulässigkeit der nachträglichen Änderung eines in der Stiftungsurkunde vorbehaltenen Änderungsrechts durch die Stifter.

Sachverhalt

Die Stiftungsurkunde sah in ihrer ursprünglichen Fassung vor, dass eine Änderung der Stiftungserklärung nur dann vorgenommen werden konnte, wenn eine bestimmte Mindestzahl an Stiftern noch am Leben war. Weiters war für solche Änderungen ein bestimmtes Konsensquorum der Stifter erforderlich. Dieses eingeschränkte Änderungsrecht wurde in weiterer Folge durch eine Änderung der Stiftungsurkunde gelockert. In der neuen Fassung besteht das Änderungsrecht nunmehr auch dann, solange mindestens zwei Stifter am Leben sind. Ursprünglich erlosch das Änderungsrecht, sobald nur noch drei Stifter am Leben waren.

Entscheidung

Nach dem Entstehen der Privatstiftung kann die Stiftungserklärung vom Stifter nur dann geändert werden, wenn er sich Änderungen vorbehalten hat (§ 33 Abs 2 PSG). Bei der Frage, ob eine nachträgliche Aufhebung von inhaltlichen oder zeitlichen Beschränkungen dieses Änderungsrechts, welche sich der Stifter selbst auferlegt hat, möglich ist, gehen die Meinungen in der Literatur auseinander.

OGH stellt klar: Auch die Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde wirkt konstitutiv

Bei der Entscheidung des OGH zu 6 Ob 95/15m vom 29.6.2015 ging es im Wesentlichen um die Frage der Wirkung

Im vorliegenden Fall führte die Änderung der Stiftungsurkunde zu einer (zeitlichen) Verlängerung der Befugnis zur Änderung der Stiftungserklärung. Der OGH schließt sich der Literatur an, wonach zwischen „inhaltlichen“ Beschränkungen und bloßen „Modalitäten“ der Ausübung des Änderungsrechts zu unterscheiden ist. Eine nachträgliche Änderung einer inhaltlichen Beschränkung sei nicht möglich, wogegen eine nachträgliche Änderung der bloßen Modalitäten sehr wohl zulässig sei. Die Frage, mit welchem Präsenz- und Konsensquorum die Stifter zukünftig die Stiftungserklärung ändern können, betrifft lediglich die Modalitäten der Ausübung des Änderungsrechts. Daher war die beantragte Änderung der Stiftungserklärung unbedenklich.

Fazit

Bei der Frage zur Zulässigkeit von Abänderungen des Änderungsrechts der Stifter ist zwischen inhaltlichen und bloß die Modalitäten betreffenden Beschränkungen zu unterscheiden. Inhaltliche Beschränkungen, denen sich die Stifter zunächst selbst unterwerfen, können im Nachhinein nicht mehr aufgehoben werden. Im Gegensatz dazu sind Änderungen der Modalitäten auch nach Entstehen der Stiftung zulässig. Im Einzelfall kann es strittig sein, ob es sich um eine inhaltliche oder eine die Modalitäten betreffende Beschränkung des Änderungsrechts handelt.

der Eintragung einer Änderung der Stiftungszusatzurkunde in das Firmenbuch; weiters um die Prüfkompetenz

einer derartigen Änderung durch das Firmenbuchgericht.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 17.6.2014 fasste die Stifterin die Stiftungsurkunde und –zusatzurkunde der Privatstiftung durchgreifend neu.

Der Stiftungsvorstand meldete unter Vorlage (offenbar) auch der Stiftungszusatzurkunde die Eintragung der Änderungen in das Firmenbuch an. Weiters legte der Vorstand ein Schreiben seines Rechtsvertreters vor, in welchem dieser Bedenken über die rechtliche Zulässigkeit der vorgenommenen Änderungen äußerte.

Daher beantragte der Vorstand, diese Änderungen nicht ins Firmenbuch einzutragen.

Entscheidung

Ob die Wirkung einer Eintragung von Änderungen der Stiftungszusatzurkunde deklarativ oder konstitutiv ist, stieß bisher in Lehre und höchstgerichtlicher Rechtsprechung auf widersprüchliche Auffassungen. Der OGH entschied nun, dass die Eintragung konstitutiv wirkt. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass der Wortlaut des § 33 Abs 3 Satz 2 PSG („Die Änderung wird mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam.“) nicht zwischen Änderungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde differenziert. Weiters würde nach Ansicht des OGH eine bloß deklarative Wirkung eine Kontrolle des aktuellen Stands der Stiftungszusatzurkunde verwehren. Die Stiftungszusatzurkunde ist dem Firmenbuchgericht grundsätzlich nicht vorzulegen. Eine Prüfkompetenz des Firmenbuchgerichts scheint aber geeignet, um die Rechtssicherheit über die Wirksamkeit geänderter Klauseln zu erhöhen und unter Umständen kostspielige Folgeprozesse zu vermeiden. Aufgrund dieser Erwägungen und in Anlehnung an die Rechtslage des

GmbH-Rechts gelangt der OGH zur Auffassung, dass im Falle der freiwilligen Vorlage der Stiftungszusatzurkunde diese auch in formeller und materieller Hinsicht durch einen Richter zu prüfen ist. Diese Prüfung hat in die Entscheidung über die beantragte Eintragung einzufließen. Sind demnach die Änderungen gesetzwidrig oder sonst unzulässig, hat das Firmenbuchgericht die (konstitutive) Eintragung zu versagen.

Fazit

Mit dieser Entscheidung besteht nun Rechtssicherheit über die Wirkung von Firmenbucheintragungen über Änderungen von Stiftungserklärungen.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at